

023 K 003/23



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24.10.2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26

der im Grundbuch von Buschdorf Blatt 2318 und 2440 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Buschdorf Blatt 2318:

59,34/10.000 (neunundfünfzigkommavierunddreißig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Buschdorf, Flur 8,

Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Memelweg

1,3,5,7,9,11,13,15,17,19,21, Posener Weg 2,4,6 Riesengebirgsstr.

Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Riesengebirgsstraße, Memelweg 1
bis 21 und Posener Weg 2,4,6

Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Riesengebirgsstraße, Memelweg 1
bis 21 und Posener Weg 2,4,6

Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Riesengebirgsstraße, Memelweg 1
bis 21 und Posener Weg 2,4,6

groß: 1ha,78a, 78m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoß mit
Kellerraum (Bauteil A) im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet.

Buschdorf Blatt 2440

5/10.000 (fünf Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Buschdorf, Flur 8,

Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Memelweg

1,3,5,7,9,11,13,15,17,19,21, Posener Weg 2,4,6 Riesengebirgsstr.

Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Riesengebirgsstraße, Memelweg 1
bis 21 und Posener Weg 2,4,6

Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Riesengebirgsstraße, Memelweg 1
bis 21 und Posener Weg 2,4,6

Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Riesengebirgsstraße, Memelweg 1
bis 21 und Posener Weg 2,4,6

groß: 1ha,78a, 78m²

verbunden mit Sondereigentum an dem PKW-Einstellplatz in der Tiefgarage
im Aufteilungsplan mit Nr. T 5 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten: Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einer
mehrgeschossigen Wohnanlage im Bonner Stadtteil Tannenbusch. Die
Wohnanlage besteht aus zwei größeren Gebäudekomplexen mit mehreren
Zugängen (Posener weg 2 bis 6 sowie Memelweg 1 bis 21). Die zu bewertende
Wohnung Nr. 36 befindet sich im 2. Obergeschoss des Gebäudes "Memelweg" und
weist eine Wohnfläche von rd. 85 m² auf. Laut der vorliegenden Teilungserklärung
sind in der Wohnanlage insgesamt 155 Wohnungen und 145 Tiefgaragenplätze
vorhanden. Baujahr des Gebäudes ist 1971 - 1973. Die zu bewertende Wohnung
konnte nicht von innen besichtigt werden.

Der Tiefgaragenstellplatz konnte ebenfalls nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Wohnungseigentum:
185.000,00 EUR

Teileigentum: 11.000,00 EUR

Gesamtwert: 196.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 27.08.2024